

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Gemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Becherbach

§ 1 Allgemeine Voraussetzungen

Gemäß den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung kann das Gemeinschaftshaus in Becherbach auf Antrag für Veranstaltungen zur Nutzung überlassen werden. Zuständig für die Vergabe der Räumlichkeiten ist die Gemeinde Becherbach bzw. die von ihr beauftragte Person.

Die Räume können vergeben bzw. vermietet werden an:

- Ortsansässige Vereine
- Kirchliche Einrichtungen
- Schulen und Kindergärten
- Firmen/Unternehmen für Tagungen
- Privatpersonen für Veranstaltungen wie Familien- und Trauerfeiern etc.
- Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie z.B. politische Parteien

Die Vergabe des Gemeinschaftshauses erfolgt nach der zeitlichen Folge der Anmeldungen, soweit das Gemeinschaftshaus nicht durch Veranstaltungen der Ortsgemeinde Becherbach selbst genutzt wird. Notwendige Veranstaltungen der Ortsgemeinde haben Priorität vor allen weiteren Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus.

Anfragen können auch abgelehnt werden. Die Entscheidung darüber obliegt alleine der Ortsgemeinde Becherbach.

§ 2 Mietvertrag

- Vermietungen gelten für jeweils einen Tag.
- Anmietung des Dorfgemeinschaftshauses erfolgt am Veranstaltungstag in der Regel ab 12:00 Uhr und endet am darauffolgenden Tag bis spätestens 12:00 Uhr.
- Änderungen sind vorbehalten und bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Ortsgemeinde.
- Beerdigungen sind von dieser Regelung ausgenommen.
- Bei Veranstaltungen mit Musik sind die Fenster und Türen im Interesse der Anwohner geschlossen zu halten und die Lautstärke so zu reduzieren, dass eine Belästigung der Nachbarschaft ausgeschlossen ist.
- Es sind nur hauseigene Tische und Stühle zu verwenden.
- Die Beseitigung des Mülls ist Angelegenheit des Mieters.
- Nach der Veranstaltung sind die Räume besenrein zu übergeben.
- Vor und nach der Nutzung wird das Inventar (Küche) auf Vollständigkeit geprüft. Für eventuell fehlendes Inventar wird auf Kosten des Mieters Ersatz angeschafft.

- Vor und nach der Nutzung werden die Zähler von Strom und Wasser abgelesen.
- Für entstandene Schäden jeglicher Art ist der Mieter haftbar.
- **Rauchverbot im gesamten Gebäude!**

§ 3 Gebühren

- Bei Anmietung ist **eine Kautions in Höhe von 200,00 Euro** zu entrichten, die bei Rückgabe, sofern keine Forderungen gegen den oder die Mieter bestehen, zurückerstattet wird.
- Bei Vermietung bzw. Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses in der Heizperiode, vom 01.10. bis 30.04., ist zu der Miete eine zusätzliche Heizkostenpauschale zu entrichten.
- Die Endreinigung der Räumlichkeiten erfolgt ausschließlich durch qualifiziertes Reinigungspersonal der Ortsgemeinde. Die hieraus entstehenden Kosten müssen zusätzlich vom Mieter übernommen werden.
- **Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Becherbach werden folgende Entgelte erhoben:**

Großer Saal:	einheimische Mieter	auswärtige Mieter
Trauerfeiern:	60,00 Euro	90,00 Euro
Familienfeiern:	80,00 Euro	120,00 Euro
Konzertveranstaltungen u. ähnliches:	100,00 Euro	150,00 Euro
Fastnachtsveranstaltungen:	130,00 Euro	

Kleiner Saal:

Familienfeiern: (Hochzeit, Konfirmation, Kommunion, Taufe)	50,00 Euro	75,00 Euro
---	------------	------------

Generalversammlungen der örtlichen Vereine, sowie die gemeinsame Weihnachtsfeier der Ortsvereine sind kostenfrei.

Für sonstige Veranstaltungen wird der Ortsbürgermeister ermächtigt, ein angemessenes Nutzungsentgelt festzusetzen.

§4 Pflichten des Benutzers

Der Benutzer hat den Schlüssel vor Beginn der Veranstaltung beim Ortsbürgermeister abzuholen und nach Beendigung der Nutzung wieder abzuliefern. Bei Verlust haftet der Benutzer

für die entstehenden Folgekosten. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet. Der Benutzer ist verpflichtet, aufgetretene Schäden der Ortsgemeinde unverzüglich anzuzeigen.

Die Ortsgemeinde übergibt das Dorfgemeinschaftshaus und die Einrichtungsgegenstände dem Benutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Räumen, sowie den Zugangswegen durch Nutzung entstehen.

Der Benutzer haftet unter dem Verzicht des Rückgriffs auf die Grundstückseigentümerin für alle Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen.

Becherbach, den

Ortsgemeinde Becherbach

.....
(Ortsbürgermeister)

.....
(Mieter)